
**Deutscher Verband für
Garde- und Schautanzsport**



Satzung

Ziffer: **A**

Inhaltsverzeichnis

§	Rubrik	Seite
1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
2.	Zweck	4
3.	Mitgliedschaft	5
4.	Aufnahme.....	6
5.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.	Landesverbände und Geschäftsstellen.....	7
8.	Organe.....	8
9.	DVG-Verbandstag.....	8
10.	Vorstand/Präsidium	11
11.	Hauptausschuss.....	13
12.	Verbandsgerichtsbarkeit	14
13.	Ausschüsse	15
14.	Die DVG-Jugend	19
15.	Revisoren	19
16.	Beiträge der Mitglieder	20
17.	Ordnungen.....	20
18.	Auflösung des Verbandes	21
19.	Inkrafttreten	21

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 4. September 1986 gegründete Verband führt den Namen **Deutscher Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG)**
Er ist der freie und unabhängige Zusammenschluss von Garde- und Schautanzsport betreibenden Vereinen in Deutschland. Er gehört als Fachverband für Garde- und Schautanzsport den übergeordneten Spitzensportverbänden und dem Deutschen Tanzsport Verband (DTV) an.
- 1.2. Er ist im Vereinregister beim Amtsgericht Frankfurt (Main) unter der VR-Nr. 8801 eingetragen.
- 1.3. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt (Main).
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) insbesondere die Förderung, Pflege und Fortentwicklung des Garde- und Schautanzsports in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Zweck wird unter anderem erreicht durch:

- die sport- und fachgerechte Ausbildung der Aktiven, Trainer und Funktionäre,
 - die Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder,
 - die Vergabe und Durchführung von Wettkämpfen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
 - die Koordinierung und Vertretung der Interessen der Mitglieder im DOSB, in Gesellschaft und Politik,
 - die Information der Öffentlichkeit über den Garde- und Schautanzsport,
 - die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden in sportlichen und außersportlichen überfachlichen Fragen,
 - die Vertretung des Garde- und Schautanzsports auf nationaler und internationaler Ebene,
 - die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportverbänden.
- 2.2. Der DVG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeiten und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.

Mittel des DVG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVG. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3. Der DVG ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Dem DVG gehören an:
- a) ordentliche Mitglieder (3.2)
 - b) außerordentliche Mitglieder (3.3)
 - c) fördernde Mitglieder (3.4)
 - d) seine Landesverbände (3.5)
 - e) Ehrenmitglieder (3.6)
- 3.2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige, gemeinnützige Vereine oder Abteilungen solcher, die sich die Förderung und Pflege des Garde- und Schautanzsportes zur Aufgabe stellen.
- Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist mit dem Aufnahmeantrag zu führen. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit hat der Verein unverzüglich dem DVG zu melden.
- Ordentliche Mitglieder des DVG müssen ordentliche Mitglieder in den jeweils zuständigen, übergeordneten Sportverbänden sein.
- 3.3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Diese sollten binnen einer Frist von 2 Jahren die Bedingungen für die Mitgliedschaft im DVG gemäß dieser Satzung nachweisen
- 3.4. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
- 3.5. Die Landesverbände sind regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des DVG. Die Satzungen der Landesverbände dürfen der Satzung des DVG nicht widersprechen. Für jedes Bundesland wird höchstens ein Landesverband aufgenommen.
- 3.6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Garde- und Schautanzsport hervorragende Dienste erworben haben und die vom DVG-Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.

4. Aufnahme

- 4.1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die DVG- Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- 4.2. Über Anträge auf Aufnahme in den DVG entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
- Mit der Aufnahme in den DVG wird der Verein gleichzeitig Mitglied in dem für ihn zuständigen Landesverband.
- 4.3. Die Aufnahme in den DVG kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Der Antragsteller hat in diesem Fall das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten DVG-Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.
- 4.4. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Pflichten erfüllt sind.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung
 - Tod
 - Löschung aus dem jeweiligen Register (juristische Personen)
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
- Die Beendigung der Mitgliedschaft im DVG führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband des DVG.
- 5.2. Die Kündigung kann nur durch einen an den Vorstand gerichteten Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist obliegt dem Kündigenden.
- 5.3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, kann das Präsidium das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden.
- Ausschlussgründe sind:
- verbandsschädigendes Verhalten
 - grobe und schuldhaft Verletzungen gegen die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des DVG ergebenden Pflichten

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds können das Präsidium des DVG sowie die gesetzlichen Vertreter der Landesverbände stellen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zum DVG-Verbandstag statthaft, der endgültig entscheidet.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
- a) Auskunfts- und Informationsrecht
 - b) Recht auf Teilhabe an den Einrichtungen des Verbandes
 - c) Stimmrechte
 - d) weitere, in dieser Satzung definierte Rechte
- 6.2. Das Stimmrecht des Mitglieds auf dem DVG-Verbandstag wird durch einen Bevollmächtigten des Vereines, der Mitglied dieses Vereines sein muss, wahrgenommen. Der Verein hat dies in einer schriftlichen Vollmacht zu versichern.
- Das Stimmrecht des Mitglieds kann durch schriftliche Vollmacht an den Bevollmächtigten eines anderen Mitgliedsvereines oder an den Landesverband übertragen werden.
- 6.3. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a) Wahrung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DVG
 - b) Beitragspflicht
 - c) weitere, in dieser Satzung und den Ordnungen definierte Pflichten

7. Landesverbände und Geschäftsstellen

- 7.1. Die Landesverbände sind regionale Zusammenschlüsse der Mitglieder des DVG. Sie werden durch Beschluss des DVG-Präsidiums eingerichtet.
- Die Landesverbände nehmen die Interessen des DVG auf Landesebene wahr. Die Satzung und Ordnungen des DVG sind für sie verbindlich. § 3.5 gilt sinngemäß.
- 7.2. Die Landesverbände dürfen unter Beachtung der Bestimmungen in den Ordnungen des DVG Lehrgänge in eigener Verantwortung durchführen.
- 7.3. In Bundesländern mit zu geringer Mitgliederzahl können vor Gründung von Landesverbänden Geschäftsstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Auflösung von Geschäftsstellen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

8. Organe

- 8.1. Organe des Verbandes sind:
- a) DVG-Verbandstag
 - b) Vorstand gem. § 26 BGB
 - c) Präsidium
 - d) Hauptausschuss
 - e) Sportgericht
 - f) Verbandsgericht
 - g) Vollversammlung der Deutschen Garde- und Schautanzsportjugend (DGSJ)
- 8.2. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, werden die Beschlüsse aller Organe mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

9. DVG-Verbandstag

- 9.1. Der DVG-Verbandstag besteht aus:
- a) den Mitgliedern gem. § 3.1
 - b) dem Präsidium
- 9.2. Der DVG-Verbandstag soll jährlich vor dem 30. Juni des Jahres stattfinden. Das DVG-Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe zur Post. Jeder ordnungsgemäß einberufene DVG-Verbandstag ist stets beschlussfähig.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem DVG-Verbandstag schriftlich und begründet bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Sie müssen eine Woche vor dem DVG-Verbandstag den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag zur Aufnahme eine 2/3 Mehrheit erhält. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.

Änderungen der Satzung und der Verbandsgerichtsordnung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der DVG-Verbandstag wählt vor Eintritt in die Tagesordnung eine Versammlungsleitung, die bei der Durchführung ihrer Aufgabe zur Neutralität verpflichtet ist.

- 9.3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen 8 Wochen einzuberufen, wenn es:
- a) der Hauptausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder beim Präsidium unter Angabe der Gründe beantragt.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag sinngemäß.
- 9.4. Auf dem DVG-Verbandstag ist das Stimmrecht wie folgt geregelt:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) ordentliche Mitglieder | 3 Stimmen |
| b) außerordentliche Mitglieder | 1 Stimme |
| c) fördernde Mitglieder | keine Stimme |
| d) Landesverbände | 1 Stimme |
| e) Ehrenmitglieder | 1 Stimme |
| f) Präsidiumsmitglieder | 1 Stimme |
- 9.5. Der DVG-Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Er beschließt in allen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes.
- Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung des Stimmrechts
 - b) Wahl der Versammlungsleitung
 - c) Wahl des Wahlausschusses
 - d) Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder
 - e) Jahresberichte der Vorsitzenden Des Sportgerichts und des Verbandsgerichts
 - f) Bericht der Revisoren
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Wahlen
 - i) Anträge
- 9.6. Der Verbandstag ist ausschließlich zuständig für:
- a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl der Versammlungsleitung
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Sport- und Verbandsgerichts
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Änderungen der Satzung und Verbandsgerichtsordnung
 - g) Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Behandlungen von Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen
 - j) Fusion mit anderen Verbänden
 - k) Auflösung des Verbandes

9.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmt ist, oder die Versammlung mit Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handaufheben. Wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt oder stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist geheim zu wählen.

Abwesende können gewählt werden. Eine schriftliche Erklärung des Kandidaten muss dem DVG-Verbandstag vorliegen.

Jede Wahl erfolgt in einem eigenen Wahlgang.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahl komplett zu wiederholen.

Mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzenden des Sport- und des Verbandsgerichts ist bei allen weiteren Wahlen gemäß der Satzung eine Wahl en bloc zulässig. Gewählt sind diejenigen Personen, die im Hinblick auf die zu besetzenden Ämter die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

Ein Mitglied des Präsidiums oder der Verbandsgerichtsbarkeit kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des DVG-Verbandstags vorzeitig seines Amtes enthoben werden.

9.8. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Protokollführern und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name der Versammlungsleitung und der Protokollführer
- Zahl der erschienenen Mitglieder und der Stimmrechte
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen / Nein-Stimmen / Enthaltungen / ungültigen Stimmen)
- Art der Abstimmung
- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut

Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zum nächsten Verbandstag an die Mitglieder zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dem Präsidium bis zum nächsten Verbandstag keine Einwendungen mitgeteilt werden.

10. Vorstand/Präsidium

10.1. Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) DVG-Präsident
- b) zwei DVG-Vizepräsidenten
- c) DVG-Schatzmeister

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Das **Präsidium** besteht aus:

- a) Vorstand gem. dieser Satzung
- b) DVG-Sportwart
- c) DVG-Lehrwart
- d) DVG-Pressesprecher
- e) DVG-Jugendwart, der dem Präsidium Kraft seines Amtes angehört
- f) DVG-Schritfführer

10.2. Der **Vorstand** ist ausschließlich zuständig für:

- a) Führung der Geschäfte des Verbandes
- b) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Stellen
- c) Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle / Einstellung eines Geschäftsführers

Das **Präsidium** ist zuständig für:

- a) Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- c) Vorgabe der Leitlinien der Politik des Verbandes
- d) Koordinierung der Aufgaben des DVG mit den Landesverbänden und den Sportgremien
- e) Beschlussfassung über nachfolgende Ordnungen des Verbandes:
 - Turnierleiterordnung (TLO)
 - Wertungsrichterordnung (WRO)
 - Lehrgangsordnung (LGO)
- f) Berufung der Internationalen Wertungsrichter und der Wertungsrichter für den Wertungsrichterpool
- g) Berufung der Turnierleiter
- h) Vorläufige Suspendierung von Funktionären, soweit diese nicht vom DVG-Verbandstag gewählt werden

Weiterhin ist das Präsidium zuständig für die Erledigung aller Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung und den Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

10.3. Das Präsidium wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann das Präsidium sich selbst bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch ergänzen.

Dies gilt nicht für den DVG-Jugendwart.

- 10.4. Vorstand und Präsidium tagen nach Bedarf, oder wenn die Hälfte ihrer Mitglieder dies fordern. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Im Falle einer Pattsituation bei einer Abstimmung ist die Stimme des DVG-Präsidenten entscheidend.
- 10.5. Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstands- und Präsidiumssitzungen und leitet diese. Er kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- 10.6. Der Vorstand / das Präsidium können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- 10.7. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der Ausschüsse des DVG sowie der Gremien der Landesverbände teilzunehmen. Ihnen ist stets das Wort zu erteilen.
- 10.8. Das Präsidium ist berechtigt, gegen Sachentscheidungen des Hauptausschusses, der Sportwartevollversammlung und der ständigen Ausschüsse innerhalb von 30 Tagen ein Veto einzulegen.
- Der Beschluss des Präsidiums bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder.
- Ein form- und fristgerecht eingelegtes Veto führt dazu, dass der entsprechende Beschluss nicht ausgeführt werden darf.
- Gegen den vom Präsidium mit dem Veto angefochtenen Beschluss kann das betroffene Gremium Berufung zum nächsten Verbandstag einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- 10.9. Das Präsidium kann bei dem begründeten Verdacht, dass ein Aktiver, ein Mitglied oder ein Funktionär gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstoßen hat, diesen vorläufig bis zu einer Dauer von 30 Tagen suspendieren. Der Beschluss des Präsidiums bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder. Über die Suspendierung ist das Sportgericht zeitgleich zu informieren.
- Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene Rechtsmittel zum Sportgericht einlegen.

11. Hauptausschuss

- 11.1. Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Vertreter
- 11.2. Der Hauptausschuss ist ausschließlich zuständig für:
- a) Koordinierung der Aufgaben und Interessen des DVG mit den Aufgaben der Landesverbände
 - b) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans mit mittelfristiger Finanzplanung
 - c) Beratung und Beschlussfassung über folgende Ordnungen:
 - Finanzordnung (FO)
 - Geschäftsordnung (GO)
 - Verleihungsordnung (VLO)
 - Werbeordnung (WO)
 - d) Genehmigung von Beschlüssen der SpVV über Änderungen der Tanz- und Turniersportordnung (TSO) sowie der Turnierausrichterordnung (TAO)
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festlegung von Gebühren und Beiträgen soweit nicht dem DVG-Verbandstag vorbehalten

Im Hauptausschuss haben die Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme, die Vertreter der Landesverbände mit einer Anzahl von:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) bis zu 10 Mitgliedsvereinen | 1 Stimme |
| b) 11 bis 30 Mitgliedsvereinen | 2 Stimmen |
| c) 31 bis 80 Mitgliedsvereinen | 3 Stimmen |
| d) 81 bis 130 Mitgliedsvereinen | 4 Stimmen |
| e) ab 131 Mitgliedsvereinen | 5 Stimmen |

- 11.3. Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landesverbände die Einberufung schriftlich beantragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den DVG-Verbandstag sinngemäß.

- 11.4. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

12. Verbandsgerichtsbarkeit

12.1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) Sportgericht
- b) Verbandsgericht

Die Vorsitzenden der Verbandsgerichte müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung.

Der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts bestimmt die Zusammensetzung des Gerichts aus dem Kreis der vom DVG-Verbandstag gewählten Mitglieder der Gerichte. Die Besetzung des Gerichts aus dem Kreis der gewählten Mitglieder soll wechseln.

12.2. Sportgericht:

Das Sportgericht ist zuständig für die Ahndung von Verstößen:

- a) gegen die Satzung und die Organe des DVG
- b) gegen die Beschlüsse seiner Organe und ständigen Ausschüsse
- c) gegen die Bestrebungen des Verbandes und seiner Interessen

sowie die Ahndung von Verstößen in folgenden Fällen:

- d) unsportliches Verhalten
- e) verbandsschädigendes Verhalten
- f) Doping
- g) gegen die Tanz- und Turniersportordnung
- h) Titelmisbrauch
- i) nachgewiesene Abwerbung

und

- j) bei Streitigkeiten über die Auslegung der sportlichen Regelwerke des Verbandes mit Ausnahme von Tatsachenentscheidungen
- k) bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Suspendierungsentscheidungen des Präsidiums

12.3. Das Sportgericht kann folgende Strafen bei Verstößen auf Zeit oder Dauer verhängen:

- a) Verweis
- b) Verbot, eine DVG-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen
- c) Entzug der Lizenz
- d) Sperrung von Aktiven
- e) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder Dauer
- f) Verbot Turniere auszurichten
- g) Startsperrern
- h) Geldbußen

12.3 e) gilt nicht für:

- Präsidiumsmitglieder
- Mitglieder des Jugendpräsidiums
- Mitglieder der Landespräsidien
- Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit

Verbandsstrafen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen, es sei denn die Verbandsgerichtsbarkeit ordnet anderes an.

Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Sportgerichts und zwei Stellvertreter / Beisitzern zusammen. Im Verhinderungsfall des vorsitzenden Richters des Sportgerichts führt das Verfahren einer seiner gewählten Stellvertreter.

12.4. Verbandsgericht:

Das Verbandsgericht ist zuständig bei:

- a) Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen dem DVG und seinen Mitgliedern
- b) Entscheidungen in Streitigkeiten seiner Organe
- c) Weitere sich aus der Verbandsgerichtsordnung ergebende Aufgaben
- d) Berufung gegen Entscheidungen des Sportgerichts

Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts und zwei Stellvertreter / Beisitzern zusammen. Im Verhinderungsfall des vorsitzenden Richters des Verbandsgerichts führt das Verfahren einer seiner gewählten Stellvertreter.

12.5. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs ohne vorherige Inanspruchnahme der Verbandsgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

13. Ausschüsse

13.1. Ausschüsse beraten und unterstützen das Präsidium bei seiner Arbeit im operativen Geschäft. Sie berichten dem Präsidium unaufgefordert in geeigneter Weise über ihre Arbeit.

Ständige Ausschüsse des DVG sind:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| a) Sportwartevollversammlung (SPVV) | § 13.2 |
| b) Sportausschuss (SAS) | § 13.3 |
| c) Wertungsrichterkommission (WRK) | § 13.4 |
| d) Lehrgangsausschuss (LGA) | § 13.5 |

Aufgaben und innerer Gang der Geschäfte der ständigen Ausschüsse richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen des Verbandes.

Die ständigen Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Ordnungen des Verbandes nicht widersprechen darf. Sie können nur durch eine Satzungsänderung aufgelöst werden.

Weitere Ausschüsse können durch das Präsidium gebildet werden.
(§13.6)

Die Beschlüsse aller Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder die Ordnungen des DVG nichts anderes festlegen.

13.2. Sportwartevollversammlung (SpVV)

1. Die Sportwarte-Vollversammlung besteht aus:
 - a) DVG-Sportwart
 - b) dem für den Sportbereich zuständigen Vorstandsmitglied
 - c) DVG-Jugendwart bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
 - d) DVG-Lehrwart
 - e) den Vorsitzenden des Garde- und Schautanzausschusses
 - f) den Landessportwarten der einzelnen Landesverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern
 - g) Beauftragter für Turnierorganisation
 - h) Sprecher der Wertungsrichter
 - i) den Landeslehrwarten der einzelnen Landesverbände
 - j) den Bundestrainern Gardetanz & Schautanz
2. Ständige Unterausschüsse der SpVV sind:
 - a) Gardetanzausschuss (GTA)
 - b) Schautanzausschuss (STA)

Jeder Unterausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder der Unterausschüsse erfolgt durch die SpVV für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitglieder der Unterausschüsse wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die Aufgaben der Unterausschüsse werden durch das Präsidium und die SpVV einvernehmlich geregelt.

3. Die Mitglieder der SpVV gemäß der Unterpunkte 13.2.1 a) – e) haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder gemäß e) haben bei allen Personalentscheidungen / Wahlen kein Stimmrecht.

Die Anzahl der Stimmen der Landessportwarte ist analog § 11.2 geregelt.

Die Mitglieder der SpVV gemäß der Unterpunkte 13.2.1 g) bis j) haben beratende Funktion.

Die Sportwartevollversammlung tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird durch den DVG-Sportwart schriftlich zusammen mit der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt.

4. Der Sportwartevollversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung insbesondere folgender Ordnungen und deren Anhänge:
- a) Tanz- und Turniersportordnung (TSO)
 - b) Turnierausrichterordnung (TAO)
 - c) Tanzsportreglement (TSR)

Änderungen dieser Ordnungen und deren Anhänge werden durch die Sportwartevollversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

Wird im Hauptausschuss den Beschlüssen der Sportwartevollversammlung mit mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen widersprochen, sind diese an die SpVV zurückzuverweisen. Beschlüsse zu Unterpunkt c) unterliegen nicht dem Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses.

Weiterhin berät die SpVV über die Turnierleiterordnung (TLO), Wertungsrichterordnung (WRO) und Lehrgangsordnung (LGO) und hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Turnierleiter an das Präsidium.

Außerdem obliegt der SpVV die Wahl des Beauftragten für Turnierorganisation.

13.3. Sportausschuss (SAS)

Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem für den Sportbereich zuständigen Vorstandsmitglied
- b) DVG-Sportwart
- c) DVG-Jugendwart
- d) den Vorsitzenden des Garde- und Schautanzausschusses
- e) dem Beauftragten für Turnierorganisation

Die Mitglieder des Sportausschusses werden, soweit sie nicht vom DVG-Verbandstag gewählt werden, für die Dauer von 3 Jahren von der Sportwartevollversammlung gewählt.

Der Sportausschuss wird vom für den Sportbereich zuständigen Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung vom DVG-Sportwart geleitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Sportausschuss tagt nach Bedarf. Er wird durch den DVG-Sportwart schriftlich zusammen mit der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgt.

Er ist zuständig in allen eilbedürftigen Entscheidungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes die in Satzung und Ordnungen nicht anderen Organen zugewiesen sind.

13.4. Wertungsrichterkommission (WRK)

Die Wertungsrichterkommission besteht aus:

- a) dem für den Wertungsrichterbereich zuständigen Vorstandsmitglied
- b) DVG-Sportwart
- c) Sprecher der Wertungsrichter
- d) ein Vertreter der Tagesvorsitzenden der Wertungsrichter
- e) drei weitere, von der SpVV vorgeschlagene und vom Präsidium berufene Fachleute, die nicht aktive Wertungsrichter sein dürfen

Die Aufgaben der Wertungsrichterkommission sind insbesondere:

- Die Nominierung der Wertungsrichter für den Wertungsrichterpool
- Die Nominierung der internationalen Wertungsrichter
- Qualitätssicherung im Wertungsrichter-Bereich
- Beratung über die Wertungsrichterordnung

13.5. Lehrgangsausschuss (LGA)

Der Lehrgangsausschuss besteht aus:

- a) DVG-Lehrwart
- b) dem für den Lehrgangsbereich zuständigen Vorstandsmitglied
- c) DVG-Sportwart
- d) den Vorsitzenden des Garde- und Schautanzausschusses

Die Aufgaben des Lehrgangsausschusses sind insbesondere:

- a) Festlegung der Lehrinhalte und Durchführung von Schulungen
- b) Zulassung von Lehrkräften
- c) Festlegung von Lizenzwerbs- und Lizenzerhaltslehrgängen
- d) Festlegung des Lehrgangsangebots auf Bundesebene und Genehmigung von beantragten Landeslehrgängen
- e) Weiterentwicklung der DVG-Lehre in Abstimmung mit den Fachausschüssen

13.6. Weitere Ausschüsse

Über die Einrichtung weiterer Ausschüsse und deren Aufgaben beschließt das Präsidium.

Die weiteren Ausschüsse beraten in den ihnen zugewiesenen Bereichen das Präsidium.

Die Festlegung der Anzahl und die Berufung der Mitglieder der weiteren Ausschüsse obliegen dem Präsidium

14. Die DVG-Jugend

14.1. Die Deutsche Garde- und Schautanzsportjugend (DGSJ) ist die Jugendorganisation des DVG. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII, der die Jugendarbeit mit jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

14.2. Die DGSJ gibt sich eine eigene Ordnung. Sie darf der Satzung des DVG nicht widersprechen.

15. Revisoren

15.1. Der ordentliche DVG-Verbandstag wählt aus dem Kreise der Delegierten drei Revisoren und einen Vertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung des Verbandes. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisoren. Den Revisoren ist vom Präsidium umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen zu gewähren. Mindestens zwei Revisoren müssen immer gemeinschaftlich prüfen.

15.3. Die Revisoren erstatten dem DVG-Verbandstag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen und empfehlen diesem ggf. im Prüfbericht die Entlastung des Präsidiums.

Der Prüfbericht der Revisoren ist dem Präsidium spätestens 6 Wochen vor dem Termin des DVG-Verbandstags vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Revisoren enthalten.

16. Beiträge der Mitglieder

- 16.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der DVG-Verbandstag.
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote und Dienstleistungen des Verbandes, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbandes hinausgehen.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Verbandes, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Projekten.
- 16.2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband für sämtliche dem Verband mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- 16.3. Mitgliedsbeiträge sind zur Zahlung an den Verband spätestens fällig am 01.05. eines laufenden Jahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verbandes gutgeschrieben sein. Sind Mitgliedsbeiträge zu diesem Zeitpunkt bei dem Verband nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungspflicht in Verzug und es ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte.
- 16.4. Der DVG-Verbandstag ist berechtigt auch rückwirkend die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen zu beschließen.

17. Ordnungen

- 17.1. Alle Änderungen der Ordnungen sind durch Postversand der Regelwerksergänzungslieferung oder durch Bekanntgabe in der Verbandszeitung zu veröffentlichen. Die Änderungen zur TSR, TSO, TAO, WRO und TLO sind spätestens bis 15. Juni des Jahres zu veröffentlichen.

18. Auflösung des Verbandes

- 18.1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur ein DVG-Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 6 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck ein erneuter Verbandstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen kann.
- 18.2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund oder eine Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 5.3 ff der Abgabenordnung und zur Förderung des Jugend-Tanzsportes im weiteren Sinne zu verwenden hat.

Bei einer Fusion mit einem anderen Verband bleibt das Vermögen erhalten, sofern der Rechtsnachfolger sportliche Anerkennung genießt.

19. Inkrafttreten

- 19.1. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neufassung am 09.11.2008
Eintrag ins Vereinsregister am 18.05.2009

in Nordenstadt